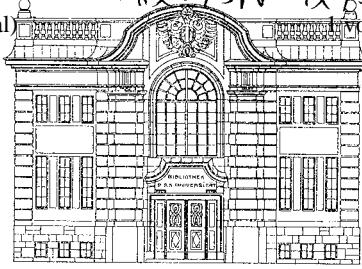


UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
INNSBRUCK

BIBLIOTHEKSDIREKTION  
DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

A-6010 INNSBRUCK · INNRAIN 50  
TELEFON (0512) 507/2070 · FAX (0512) 507/2307

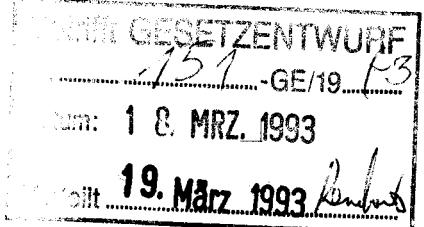


An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
lolo Wien

Innsbruck, am 16.3.1993

Sachbearbeiter:

Unser Zeichen: Zahl: 296/93



Betr.: Universitäts-Organisationsgesetz (UOG 1993), offizielle  
Stellungnahme der Univ.-Bibliothek Innsbruck

In der Beilage übermittle ich eine Stellungnahme der  
Universitätsbibliothek Innsbruck zum Entwurf des Universitäts-  
Organisationsgesetzes (UOG 1993) mit der Bitte um Behandlung  
und Berücksichtigung bei der Endfassung des Gesetzes durch den  
parlamentarischen Unterausschuss.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
der Bibliotheksdirektor

*W. Neuhauser*  
(HR Dr.W. Neuhauser)



HR Dr. Walter Neuhauser,  
Bibliotheksdirektor der Universität Innsbruck:

**Stellungnahme und Forderungen  
der Universitätsbibliothek Innsbruck  
zum Entwurf des Universitätsorganisationsgesetzes  
("UOG 1993")**

(Grundsätzliche Stellungnahme und  
besondere Ergänzungs- und Änderungswünsche)

**Inhalt:**

<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>I. Grundsätzliche Überlegungen zur Stellung der Universitätsbibliotheken, insbesondere der Universitätsbibliothek Innsbruck</b>	<b>3</b>
1. Außeruniversitäre Aufgaben ("Landesbibliothek")	3
2. Die Universitätsbibliotheken als selbständige kulturelle Institutionen	6
3. Museale und wissenschaftliche Aufgaben	7
4. Selbständige Handlungsfähigkeit	8
5. Hinweis auf bibliothekarische Ausbildung	9
<b>II. Grundsätzliche Forderungen</b>	<b>10</b>
<b>III. Konkrete Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen zu einzelnen Paragraphen</b>	<b>12</b>



**Stellungnahme der Universitätsbibliothek Innsbruck zur  
Universitätsreform ("UOG 1993") hinsichtlich der künftigen  
Stellung der Universitätsbibliotheken**

**Vorbemerkung:**

Von der in Ausarbeitung stehenden Universitätsreform – das "Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)" ist derzeit im Begutachtungsverfahren – sind auch die Universitätsbibliotheken betroffen. Zwar macht der Entwurf (im wesentlichen § 73) im Gegensatz zum UOG von 1975 nur knappe Angaben über die Stellung und Aufgaben der Bibliotheken, doch lassen diese wenigen Aussagen befürchten, daß sich **für die Bibliotheken insgesamt negative Auswirkungen ergeben werden.** Dies betrifft sowohl die Stellung der Bibliotheken im allgemeinen als auch wesentliche Punkte der Organisation und der Aufgaben.

**Bisher** waren die Universitätsbibliotheken – dies war auch im alten UOG verankert – **selbständige Dienststellen**, welche unmittelbar dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Sektion III, zusammen mit Museen und Denkmalschutz) unterstanden. Es hat dies z.T. historische Hintergründe, da die zumeist in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gegründeten Bibliotheken zugleich als "Bibliotheca publica" konzipiert waren. Sie hatten somit auch die Aufgabe der **Literaturversorgung des außeruniversitären Bereiches im Sinne von Landesbibliotheken.** Die Universitätsbibliotheken waren also – im Gegensatz zu anderen Ländern – Bibliotheken **für** die Universität, nicht ein Teil der Universität, nicht der Universität unterstellt. Das UOG 1975 hatte lediglich die Zusammenarbeit zwischen Universität und Bibliothek intensiviert und die Formen und Wege einer solchen Zusammenarbeit festgelegt. Die Selbständigkeit der Bibliotheken blieb gewahrt, eine Konstruktion, die sich bewährt hat und allen Beteiligten zugute gekommen ist.



Das neue UOG 1993 sieht nunmehr eine engere Einbindung der Bibliotheken in die Universität in Form einer direkten Unterstellung unter die Universitätsleitung vor. Die Bibliotheken werden laut Entwurf in gleicher Weise wie Verwaltung, EDV-Zentrum und Großgereäteabteilung als "Dienstleistungseinrichtung" direkt dem Rektor unterstellt. Sicher ist die Bibliothek in erster Linie (aber nicht ausschließlich, siehe später) eine Dienstleistungseinrichtung, doch wird die Gleichstellung mit den anderen genannten Einrichtungen den Bibliotheken mit ihren vielfältigen Aufgaben und vor allem ihren wertvollen Beständen in keiner Weise gerecht. Seit dem Vorliegen der ersten Entwürfe zum neuen Gesetz war die Innsbrucker Universitätsbibliothek in gleicher Weise wie die anderen österreichischen Universitätsbibliotheken bemüht, durch verschiedene Stellungnahmen auf die sich für die Bibliotheken ergebenden Probleme hinzuweisen. In der hier vorgelegten offiziellen Stellungnahme der Innsbrucker Universitätsbibliothek werden zuerst grundsätzliche Überlegungen und anschließend konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche zum neuen Gesetz ausgesprochen. Dabei geht es sowohl um die gemeinsamen Interessen aller österreichischen Universitätsbibliotheken, aber insbesondere auch um die speziellen Bedürfnisse der Innsbrucker Universitätsbibliothek.



## I. GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUR STELLUNG DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN:

### 1) Außeruniversitäre Aufgaben ("Landesbibliothek"):

Die Universitätsbibliotheken haben neben den selbstverständlich im Vordergrund stehenden Aufgaben einer Dienstleistungseinrichtung für die Universität auch zahlreiche außeruniversitäre Aufgaben, vor allem hinsichtlich der regionalen Literaturversorgung. Diese Aufgabe kommt den Universitätsbibliotheken seit ihrer Gründung zu, sie steht vor allem in denjenigen Bundesländern im Vordergrund, welche keine eigenen Landesbibliotheken (von den Ländern unterhaltene wissenschaftliche Bibliotheken) besitzen (Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten), hat aber auch in den Bundesländern mit eigenen Landesbibliotheken (Wien, Niederösterreich, Steiermark) Bedeutung. Dabei genügt es nicht, daß die Universitätsbibliotheken, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, für jedermann zugänglich sind, sondern es muß hinsichtlich **Bestandsaufbau, Erschließung, Öffentlichkeitsarbeit usw.** auf die Bedürfnisse als der gesamten Bevölkerung des Landes Rücksicht genommen werden. Die Universitätsbibliotheken der Bundesländer haben somit seit jeher die **Funktion von Landesbibliotheken**, welche vom Bund für die gesamte Bevölkerung unterhalten werden. Sie sind zwar nicht Bibliotheken der Länder, jedoch Bibliotheken **für** die Länder (so, wie sie Bibliotheken **für** die Universitäten sind). Österreich besitzt das älteste staatliche Bibliothekswesen, welches von Maria Theresia als Teil ihrer Bildungspolitik ins Leben gerufen wurde: An Orten mit Universitäten waren es die Universitätsbibliotheken, an Orten ohne Universität öffentliche Bibliotheken, die späteren sog. Studienbibliotheken (heute noch erhalten in Linz). Für die Literaturversorgung der Länder und ihrer Bevölkerung wurde also durch den Staat gesorgt. Aus diesem Grund erhielten diese Bibliotheken das **Pflichtexemplarrecht**,



d.h. den Anspruch auf Ablieferung aller in einem Land erschienenen Druckwerke an die zuständige Bibliothek. An dieser Stellung der Universitätsbibliotheken hat auch die im 19. und 20. Jahrhundert erfolgte Gründung von eigenen Landesbibliotheken in einigen Ländern (Wien, Niederösterreich, Steiermark, Burgenland, Vorarlberg) nichts Wesentliches geändert. Für die Bundesländer, welche keine eigentlichen Landesbibliotheken besitzen, sind die Universitätsbibliotheken nach wie vor die einzige Institution zur Versorgung der Bevölkerung mit wissenschaftlicher Literatur. Für Tirol sind hier vor allem die sog. **Tirolensien** zu erwähnen, welche von der Innsbrucker Universitätsbibliothek seit jeher gesammelt werden, d.h. die in Tirol und die über Tirol erscheinende Literatur, und zwar **für das gesamte historische Tirol**, also Nordtirol, Südtirol, Osttirol, aber auch Trentino. In diesem Sinne ist die Innsbrucker Universitätsbibliothek nach wie vor, auch nach Gründung der Südtiroler Landesbibliothek vor einigen Jahren, gesamt-tirolische Landesbibliothek und damit ein **Musterbeispiel einer überstaatlichen Regionalbibliothek** und damit ein Modellfall für künftige europäische Zusammenarbeit im kulturellen Bereich. Es sei darauf hingewiesen, daß die Universitätsbibliothek über die eigentlichen Tirolensien hinaus auch die **Literatur des gesamten Raumes der ARGE-Alp** möglichst vollständig sammelt.

Darüberhinaus besteht eine enge **Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken aus dem Raum der ARGE-Alp**, etwa in Fragen der Bibliotheksorganisation, des Datenaustausches, im Informationswesen und Gemeinschaftsunternehmungen verschiedener Art. So hat die Universitätsbibliothek beim Aufbau der Südtiroler Landesbibliothek wertvolle Hilfe geleistet. Sie steht in engem Kontakt mit der Vorarlberger Landesbibliothek, mit den Trentiner Bibliotheken, aber auch mit Bibliotheken im übrigen ARGE-Alp-Raum.



Zusätzlich ist die Universitätsbibliothek bemüht, für alle Tiroler Bibliotheken, z.B. für Volksbüchereien und Klosterbibliotheken, aber auch für das Projekt Osttirol, eine Art **Anlaufstelle für bibliothekarische Fragen** (z.B. Organisation, Erschließung, Konservierung) zu sein, eine Hilfestellung, welche gerne in Anspruch genommen wird.

All dies geht weit über die Aufgaben eines inneruniversitären Dienstleistungsbetriebes hinaus. Da das neue Gesetz die Universitätsbibliotheken zu inneruniversitären Dienstleistungseinrichtungen degradiert, ist zu befürchten, daß die oben geschilderten außeruniversitären Aufgaben nicht mehr oder nur noch unvollkommen wahrgenommen werden können. Auch wenn die Universitätsbibliotheken nach dem neuen Entwurf für jedermann frei zugänglich bleiben sollen, besteht doch die Gefahr, daß der Bestandsaufbau im Sinne einer Landesbibliothek und Bibliothek für die ARGE-Alp beeinträchtigt werden könnte, wenn sich dieser einseitig nach den Wünschen der Universität richten müßte.

Es sollten daher alle die geschilderten Aufgaben der Universitätsbibliothek im Sinne einer Landesbibliothek unbedingt im Gesetz verankert sein, damit sie in Zukunft wahrgenommen werden können und nicht nur bestenfalls bei gutem Willen der Universitätsleitung geduldet werden.

Um diese doppelte Aufgabe besser als bisher zum Ausdruck zu bringen und die Bibliothek stärker als bisher im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern, wird die Forderung nach einer Neubenennung der Innsbrucker Universitätsbibliothek in "Universitäts- und Landesbibliothek" erhoben. Die Tatsache, daß die Bibliothek nach wie vor Eigentum des Bundes ist und nur eine Bibliothek für das Land ist, sollte dem nicht entgegenstehen. Jedenfalls müßte dem Land Tirol seine Landesbibliothek im vollen Umfang auch de iure erhalten bleiben.



2) Die Universitätsbibliotheken als selbständige kulturelle Institutionen:

Die Universitätsbibliotheken besitzen wertvollstes historisches Buchgut, das zu den **bedeutendsten Kulturgütern Österreichs** gehört (Handschriften, frühe Drucke, illustrierte Werke, Erstausgaben, graphische Sammlungen, Globen, Autographen usw.) und für welches sie die volle Verantwortung tragen. Sie sind daher **kulturelle Institutionen, ähnlich den Museen und Archiven, und haben wie diese auch Aufgaben des Denkmalschutzes wahrzunehmen.** Es gehört zu den wichtigen Aufgaben der österreichischen Universitätsbibliotheken, dieses ihnen anvertraute Buchgut zu bewahren, konservieren, erschließen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf Grund dieser Tatsachen lassen sich die Universitätsbibliotheken nicht mit den anderen Dienstleistungseinrichtungen der Universität, also Universitätsverwaltung, Abteilung für Großgeräte, EDV-Zentrum, gleichstellen, denen ganz andere Aufgaben zukommen, und die daher innerhalb der Universität einen anderen Stellenwert besitzen. Um die **Besonderheit der Universitätsbibliotheken herauszustellen**, ist es notwendig, daß die Bibliotheken von den übrigen Dienstleistungseinrichtungen deutlich abgehoben werden (siehe § 71(1)) und als besondere Einrichtung der Universität mit speziellen, z.T. außeruniversitären Aufgaben (s.o.) und eigenen wissenschaftlichen und musealen Aufgaben (s.u.), hervorgehoben werden.

So besitzt die **UB Innsbruck** über 1000 mittelalterliche und frühneuzeitliche Handschriften, Autographen, an die 2000 Inkunabeln, wertvolle gedruckte und reich bebilderte Bücher des 16. bis 19. Jahrhunderts, eine graphische Sammlung, Atlanten, Landkarten, Globen usw., insgesamt **ca.30.000 Bände** an wertvollen Büchern, von denen einige allein schon den Wert vieler Millionen aufweisen. Diese Bücher sind **tirolisches Kulturgut**, sie sind entweder in Tirol entstanden oder wurden zumindest jahrhundertelang in Tirol aufbewahrt.



Dieses wertvolle Kulturgut ist seit jeher der Innsbrucker Universitätsbibliothek anvertraut, sie trägt die volle Verantwortung nicht nur für die Aufbewahrung und Erhaltung, sondern auch für die Konservierung, Restaurierung, Erschließung und Benützung dieser Bücher.

### **3) Museale und eigene wissenschaftliche Aufgaben:**

Seit jeher haben die Universitätsbibliotheken **museale und eigene wissenschaftliche Aufgaben**: Auch Bibliotheken haben die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört die Durchführung und Beschickung von Ausstellungen, die Abhaltung von Veranstaltungen im eigenen Bereich, also von Vorträgen, Präsentationen, Führungen usw. Dies ist umso wichtiger, als es in Österreich keine speziellen Buchmuseen gibt und daher die Bibliotheken die **Aufgaben und Arbeit der Buchmuseen** wahrzunehmen haben.

Ebenso obliegt in erster Linie den Bibliotheken die **wissenschaftliche Bearbeitung in den Disziplinen Buch- und Bibliotheksgeschichte und -wissenschaft** (z.B. Handschriftenkunde, Druckgeschichte, Einbandkunde, Buchmalerei und -illustration), da es an den österreichischen Universitäten im Gegensatz zu anderen Ländern keine einschlägigen Universitäts- oder entsprechende Forschungsinstitute gibt und in den kunsthistorischen, historischen und philologischen Instituten die Belange von Buch und Bibliothek bestenfalls am Rand behandelt werden. Zudem sind die wertvollen **Altbestände durchwegs mangelhaft erschlossen**. Es fehlt an Katalogen (dies trifft sogar für den wertvollsten Teil der Bestände, die Handschriften, zu), an der Aufarbeitung der Buch- und Bibliotheksgeschichte usw. Alle diese Arbeiten sollen in erster Linie von den Bibliotheken durchgeführt werden, da hier die zu bearbeitenden Bestände aufbewahrt werden, und da hier Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung und fachlicher Kompetenz vorhanden sind.



Gerade diese Aufgaben gehen weit über die einer bloßen Dienstleistungseinrichtung hinaus, sie müssen, wenn sie auch in Zukunft gesichert sein sollen, **gesetzlich verankert** sein, damit die notwendigen personellen und finanziellen Grundlagen gegeben sind. Es muß gesagt werden, daß die österreichischen Bibliotheken hinsichtlich ihrer buchwissenschaftlichen und musealen Aufgaben viel verabsäumt haben, und daß hier **großer Nachholbedarf** besteht. Was z.B. für Archive und Museen selbstverständlich ist und von deren Mitarbeitern sogar gefordert wird, wurde an den österreichischen Bibliotheken bestenfalls geduldet. Es ist daher nicht zu verwundern, daß den österreichischen Bibliotheken eine gewisse Passivität in diesen Belangen anzulasten ist, und daß ihr Bild in der Öffentlichkeit zu wenig über das eines Dienstleistungsbetriebes hinausgeht. Das neue UOG trägt dem kaum Rechnung. Die Bibliotheken werden in der Gesetzesformulierung einseitig als reiner Dienstleistungsbetrieb zur Bereitstellung der aktuellen **Forschungs- und Studienliteratur gesehen**, die oben geschilderten anderen Aufgaben hinsichtlich der Verantwortung für die anvertrauten Kulturgüter und hinsichtlich der musealen und wissenschaftlichen Aufgaben sind nicht formuliert. Es ist daher zu befürchten, daß bei buchstabengetreuer Auslegung des Gesetzes diese Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können.

#### **4) Selbständige Handlungsfähigkeit:**

Die Funktionalität einer Bibliothek kann nur gewährleistet sein, wenn die Bibliothek nach außen selbständig in Erscheinung treten kann. Die Vertretung der Bibliothek nach außen, die selbständige Handlungsfähigkeit in fachlichen und organisatorischen Belangen, muß dem Bibliotheksdirektor zukommen, da dieser die fachliche Kompetenz besitzt. Darüberhinaus aber ist die Vertretung der Bibliothek im Akademischen Senat unbedingt beizubehalten.



**5) Hinweis auf die bibliothekarische Ausbildung:**

Die Bibliothekare haben eine lange **Fachausbildung** zu absolvieren, welche alle Bereiche bibliothekarischer Tätigkeit umfaßt. In Angleichung an entsprechende Gegebenheiten in der Europäischen Gemeinschaft wird in Zukunft mit noch längerer Ausbildungszeit und in Richtung einer Fachhochschule (so in den meisten europäischen Ländern) zu rechnen sein. Eine solche aufwendige, jedoch notwendige Ausbildung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Universitätsbibliothek mehr als eine bloße Dienstleistungseinrichtung für die Bedürfnisse des Universitätsbetriebes ist (hiefür würde eine kurze Schulung in Katalogisierung genügen). Dagegen muß eine funktionierende Bibliothek alle Erkenntnisse der modernen Bibliothekswissenschaft, der Betriebslehre und des Informationswesens berücksichtigen, welche den Mitarbeitern im Zuge der Ausbildung vermittelt werden. **Im Gesetzesentwurf ist nur von "einschlägiger Ausbildung" die Rede, in keiner Weise ist festgehalten, daß die Ausbildung für ganz Österreich nach wie vor einheitlich und umfassend sein muß.**



## II. GRUNDSÄTZLICHE FORDERUNGEN:

Um für die Bibliotheken eine bestmögliche Funktionalität in allen geschilderten Aufgabenbereichen zu erreichen, sollten folgende Forderungen im neuen UOG berücksichtigt werden:

- 1) Eigener Personalstand, getrennt vom übrigen Personal der Universität, wobei eine wie bisher einheitliche und umfassende Ausbildung (Zuständigkeit beim BMWF) gewährleistet sein muß.
- 2) Eigenes Budget zur Erfüllung aller Aufgaben (s.o.), unabhängig davon, ob die Zuteilung wie bisher durch das BMWF oder durch die Universität erfolgt. Eine Virementfähigkeit mit dem Budget der Universität darf nur mit Zustimmung des Bibliotheksdirektors erfolgen. Bei Zuteilung des Budgets durch die Universität sollte dies durch eine eigene Kommission (Bibliothekskommission?) geschehen, in welcher der Bibliotheksdirektor Sitz und Stimme hat.
- 3) Raumhoheit der Bibliothek über die ihr für Hauptbibliothek und Fachbibliotheken zugewiesenen Räume; Veränderung (analog zum Budget, s.o.) nur mit Zustimmung des Bibliotheksdirektors.
- 4) Taxative Aufzählung der außeruniversitären Aufgaben im Gesetz, insbesondere der Aufgaben als Landesbibliothek sowie der eigenen wissenschaftlichen und musealen Aufgaben. In den Bundesländern ohne Landesbibliothek sollte diese doppelte Aufgabe als Universitäts- und Landesbibliothek auch im Namen der Bibliothek "Universitäts- und Landesbibliothek" zum Ausdruck gebracht werden.
- 5) Gewährleistung der Zusammenarbeit unter den österreichischen Bibliotheken und mit den Bibliotheken des Auslandes, insbesondere mit den anderen österreichischen Universitäts- und Hochschulbibliotheken und der Österreichischen Nationalbibliothek als Leit- und Zentralbibliothek Österreichs in allen bibliothekarischen Belangen (z.B. Planung, Ausbildung, Fernleihe, Bibliotheksverbund usw.).



- 6) Gemeinsame und einheitliche, vom BMWF zu erlassende Bibliotheksordnung für alle Bibliotheken im Ressortbereich (wie bisher); dazu lokale Benützungsordnung (im Rahmen der Statuten der Universität).
- 7) Hervorhebung der Universitätsbibliothek innerhalb der Dienstleistungseinrichtungen der Universität als "eigene Institution" bzw. "Dienstleistungseinrichtung besonderer Art" (§ 71).
- 8) Vertretung der Universitätsbibliothek nach außen durch den Bibliotheksdirektor, der in bibliothekarischen Angelegenheiten volle Handlungsfähigkeit haben muß.
- 9) Vertretung der Bibliotheken im Akademischen Senat durch den Bibliotheksdirektor mit Stimmrecht in Bibliotheksangelegenheiten (wie bisher).
- 10) Beibehaltung der Bibliothekskommission des Akademischen Senates und der Fakultäten.

Alle diese Forderungen lassen sich ohne weiteres in den vorliegenden Gesetzesentwurf einbauen und bringen für die Universitäten keinen Nachteil, sondern sichern vielmehr die im alten UOG verankerte enge Zusammenarbeit zwischen Universität und Bibliothek. Es wäre wenig sinnvoll, wenn auf der einen Seite die Universitäten durch das neue UOG mehr Autonomie erhalten, auf der anderen Seite aber eine bisher weitgehend selbständige Einrichtung, eben die Universitätsbibliothek, ihre Selbständigkeit verlieren würde.



III. KONKRETE VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZU EINZELNEN PARAGRAPHEN:

Ergänzungswunsch zu § 5(2):

"5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen (ausgenommen die Sonderregelungen für die Bibliotheken im Rahmen einer gesamtösterreichischen Bibliotheksordnung)".

Erläuterung:

Zu Erhaltung der Einheitlichkeit des österreichischen Bibliothekswesens ist eine einheitliche, vom BMWF zu erlassende und für alle Bibliotheken des Ressorts verbindliche Bibliotheksordnung nötig; die lokale Benutzungsordnung dagegen wäre im Rahmen der Satzungen zu erlassen.

"11. Gliederung der Universitätsbibliothek".

"12. Die Einrichtung von Bibliothekskommissionen des Akademischen Senates und der Fakultäten".

Ergänzungswunsch zu § 14(3):

"Der Personal- und Budgetvoranschlag der Universität ist ... sowie auf die Voranschläge der Fakultäten, Institute, Studienkommissionen und Dienstleistungseinrichtungen zu beschließen."

Ergänzungswunsch zu § 14(7):

Am Ende sollte hinzugefügt werden: "Das der Bibliothek zugewiesene Budget und Personal ist nur mit Zustimmung des Bibliotheksdirektors virementfähig."

Erläuterung:

Die Selbständigkeit der Bibliothek hinsichtlich Budget und Personal ist für ihr Funktionieren unabdingbar.



Ergänzungswunsch zu § 48(2):

(Dem Senat gehören an:)

"5. zwei Vertreter des Personals der Dienstleistungseinrichtungen der Universität"

Ergänzungswunsch zu § 48(4):

"Der Rektor, die Vizerektoren, die Dekane und die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an".

Ergänzungswunsch zu § 53(2):

"5. Vertreter des Personals der Dienstleistungseinrichtungen der Universität".

Ergänzungswunsch zu § 55(2):

"5. zwei Vertreter des Personals der Dienstleistungseinrichtungen der Universität".

Ergänzungswunsch zu § 55(4):

"Der Rektor, die Vizerektoren und die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen gehören dem Universitätskolleg mit beratender Stimme an".

Änderungswunsch zu § 71(1):

§ 71(1), Ziffer 2 "die Universitätsbibliothek" sollte hier gestrichen werden, dafür sollte am Ende von § 71(1) angefügt werden:

"Dazu kommt die Universitätsbibliothek als Universitätseinrichtung besonderer Art mit z.T. auch außeruniversitären Aufgaben. Aus diesem Grund können die Universitätsbibliotheken in Bundesländern ohne Landesbibliothek den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" führen".

Erläuterung:

Die seit jeher den Universitätsbibliotheken zukommenden vielfältigen Aufgaben gehen über die einer universitätsin-



ternen Dienstleistungseinrichtung hinaus (wissenschaftliche Aufgaben für den Bereich Buch- und Bibliothekswissenschaft, Kulturgüterschutz, regionale Literaturversorgung im Sinne einer Landesbibliothek, s.u. zu § 73) und müssen auch in Zukunft gewährleistet sein. Diese besonderen Aufgaben und die Besonderheit des in den Bibliotheken verwahrten wertvollen historischen Kulturgutes (nicht zu vergleichen mit dem Inventar einer Großgeräteabteilung oder eines EDV-Zentrums) lassen eine Abhebung von den übrigen Dienstleistungseinrichtungen der Universität und eine Hervorhebung der Stellung der Bibliothek notwendig erscheinen.

Ergänzungswunsch zu § 71(3):

"Der Bibliotheksdirektor ist vom BMWF nach Anhörung des Senates zu bestellen und untersteht dem Rektor in Universitätsangelegenheiten, ist aber in Fragen von gesamtösterreichischen Bibliotheksangelegenheiten dem BMWF weisungsgebunden".

Erläuterung:

Dadurch soll die Sonderstellung der Bibliothek (siehe § 73) auch nach außen hin festgelegt sein.



Änderungs- und Ergänzungswünsche zu § 73:zu § 73(1) "Aufgaben der Universitätsbibliothek":

5) Wahrnehmung des Kulturgüterschutzes für die an den Universitätsbibliotheken vorhandenen Kulturgüter, insbesondere die Erhaltung (Bewahrung), Erschließung und Benützung der den österreichischen Universitätsbibliotheken anvertrauten Kulturgüter (Handschriften, Inkunabeln, alte Drucke, graphische Sammlungen) sowie die Erwerbung fachlich oder regional relevanter Kulturgüter.

Erläuterung:

Den Universitätsbibliotheken sind seit ihrer Gründung wertvollste Kulturgüter anvertraut, also Handschriften, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, graphische Sammlungen usw. Alle diese Kulturgüter werden von den Bibliotheken nicht nur verwahrt und verwaltungsmäßig betreut, sondern auch fachlich und wissenschaftlich erschlossen. Diese Kulturgüter stellen ideell und materiell den wertvollsten Teil der Bibliotheksbestände dar und sind hier den in den Museen verwahrten Kulturgütern gleichzustellen. Die Universitätsbibliotheken dürfen daher nicht als bloße Dienstleistungseinrichtungen zur Bereitstellung der laufenden Literatur für Forschung und Lehre angesehen werden, sondern sind in allen Belangen verantwortlich für diese Kulturgüter. Diese Verantwortlichkeit muß im Interesse der Erhaltung der Kulturgüter, aber auch im Interesse des Steuerzahlers, mit dessen Geldern diese Kulturgüter erhalten werden, im Gesetz dezidiert zum Ausdruck gebracht werden. Vor allem hat der Steuerzahler das Anrecht auf Zugänglichkeit zu diesen Schätzen in Form von Ausstellungen, Präsentationen und Publikationen. Die Erschließung und wissenschaftliche Aufarbeitung, die noch lange nicht abgeschlossen sein wird, obliegt in erster Linie den Bibliotheken.



6) Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben im Sinne einer öffentlichen wissenschaftlichen Bibliothek, in den Bundesländern im Sinne einer Landesbibliothek, insbesondere hinsichtlich Bestandsaufbau (wissenschaftliche Literatur über den universitären Bedarf hinaus, regionale Literatur), Erschließung und Benützung. (Aus diesem Grund können die Universitätsbibliotheken derjenigen Bundesländer, in welchen es keine selbständigen Landesbibliotheken gibt, den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" führen; s. § 71(1)).

Erläuterung:

Die österreichischen Universitätsbibliotheken der Bundesländer (auch die UB Wien) wurden im 18. Jahrhundert als "Bibliotheca publica" gegründet, als öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek, sie waren Bibliothek für die Universität, ansonsten selbständige Einrichtungen. Sie hatten seit jeher außeruniversitäre Aufgaben wahrzunehmen, nicht nur im Sinne der im vorliegenden Entwurf bereits verankerten Benützbarkeit durch außeruniversitäre Personen, sondern auch hinsichtlich Bestandsaufbau und anderen Arbeiten (z.B. Erstellung von landeskundlichen Bibliographien). So war den Universitätsbibliotheken seit jeher von Staats wegen die Aufgabe einer Landesbibliothek zugewiesen worden (Bibliothek für das Land; vgl. die Österreichischen Bundesbahnen als Dienstleistungsbetrieb des Bundes auch für die regionale Verkehrsversorgung). Diese Aufgaben, dokumentiert z.B. durch das Pflichtexemplarrecht, bestehen heute noch. In den Ländern, welche keine eigenen, vom Land unterhaltenen Bibliotheken besitzen (Tirol, Salzburg, Kärnten), ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben wichtig und wird auch von den Landesverwaltungen begrüßt. Daher sollten die Universitätsbibliotheken der Bundesländer ohne landeseigene Bibliotheken - unbeschadet der Besitzverhältnisse (ausschließlich Eigentum des Bundes) - in Zukunft den Titel "Universitäts- und Landesbibliothek" führen, wie dies z.B. u.a. in Deutschland üblich ist.



7) Wahrnehmung von außeruniversitären Aufgaben anderer Art, vor allem von musealen Verpflichtungen (konservatorische Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen) und von buch- und bibliothekswissenschaftlicher Tätigkeit (Publikationstätigkeit, wissenschaftliche Bearbeitung der Bestände).

Erläuterung:

Die historischen Bestände (siehe oben unter 5.) sind mangelhaft erschlossen. Die Öffentlichkeit, aber auch der Forscher - universitär und nicht universitär - haben das Recht, auch diese Bestände zugänglich zu erhalten, insbesondere durch Ausstellungen, Kataloge, wissenschaftliche Veröffentlichungen. Dazu kommen die musealen Aufgaben im weitesten Sinn, z.B. hinsichtlich Konservierung und Restaurierung (ein großer Teil der wertvollen Altbestände ist restaurierbedürftig). Dies ist umso wichtiger, als es in Österreich keine Buchmuseen gibt, ebenso keine Universitätsinstitute für Buch- und Bibliothekskunde und -geschichte (in anderen Ländern eine Selbstverständlichkeit). Die musealen Aufgaben und die wissenschaftliche Beschäftigung mit Buch und Bibliothek als wichtiger Teil kultureller Arbeit kommen in erster Linie den Bibliotheken zu, und zwar im Sinne des föderalistischen Prinzips unseres Staates und auf Grund der Tatsache, daß es sich um Kulturgut des jeweiligen Bundeslandes handelt, den Universitätsbibliotheken der Bundesländer.

8) Selbständigkeit in Fragen der Bibliotheksplanung, der Theorie des Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens.

Erläuterung:

Die selbständige Planung und Durchführung bibliothekarischer Aufgaben (siehe oben) kann nur in Eigenverantwortlichkeit der Bibliothek erfolgen, da hier die in langer, spezieller Fachausbildung erworbene fachliche Kompetenz vorhanden ist.



**zu § 73(3) Ergänzungsvorschlag:**

Am Schluß ist anzufügen:

"Insbesondere obliegt ihm (scil.: dem Direktor) im Sinne des den Bibliotheken aufgetragenen Kulturgüterschutzes die Vorsorge zur Erfüllung der in § 73(1) unter 5. bis 7. angeführten außeruniversitären Aufgaben durch Beantragung des hiezu notwendigen Personals und der notwendigen Geldmittel. Die Universitätsleitung hat die Verpflichtung, diese Mittel in berechtigtem Ausmaß bereitzustellen".

**zu § 73(5) Ergänzungsvorschlag:**

"Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten .... einschlägiger Ausbildung zu leiten, der die Prüfung für den Dienstzweig "Höherer Bibliotheksdienst" mit Erfolg abgelegt hat. Der Direktor vertritt die Bibliothek nach außen".

Erläuterung:

Die vielfältigen Aufgaben der Bibliothek (siehe § 73(1)) erfordern eine selbständige Vertretung der Bibliothek nach außen und selbständige Handlungsfähigkeit in fachlichen und organisatorischen Belangen. Die dazu notwendigen Kenntnisse und die fachliche Kompetenz besitzt auf Grund der speziellen Ausbildung in erster Linie der Direktor.

**Ergänzungswunsch zu § 78:**

Für die Zusammenarbeit der Bibliotheken ist eine "Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtung für Gemeinschaftsunternehmen der wissenschaftlichen Bibliotheken Österreichs" zu schaffen.

**Ergänzungswunsch zu § 80(3):**

2. Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Lehre und Forschung und im Bibliothekswesen.
3. Jährliche Zuweisung von Budgetmitteln an die Universitäten und an die interuniversitären Dienstleistungseinrichtungen nach Maßgabe...
4. Zuweisung von ... Planstellen an die Universitäten und an die interuniversitären Dienstleistungseinrichtungen ...

